

**Grundzüge der Gebühren-
erhebung und Grundsätze der
Bemessung für die Verrechnung
von Leistungen
der Gemeinde Rüti
(Gebührenverordnung)**

vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins.....	7
Art. 14	Gebührenverfügung.....	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung.....	7
II.	Die einzelnen Gebühren.....	7
A.	Verwaltung allgemein.....	7
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuch um Informationszugang.....	7
B.	Bauwesen	7
Art. 19	Grundlagen	7
Art. 20	Gebührenbemessung	8
Art. 21	Gebührenrahmen	8
Art. 22	Gebührenreduktion.....	8
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	8
Art. 24	Planungen	9
Art. 25	Weitere Prüfungen, Begutachtungen.....	9
Art. 26	Periodische Brandschutz-kontrollen, allgemeine Feuerpolizei	9
Art. 27	Periodische Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen	9
Art. 28	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte	9
Art. 29	Hausnummerierungen und Hinweistafeln	9
Art. 30	Natur- und Heimatschutz	9
Art. 31	Baulicher Zivilschutz.....	9
Art. 32	amtliche Vermessung	9
Art. 33	Siedlungsentwässerung	9
Art. 34	Grabentarif	10
C.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen.....	10
Art. 35	Gemeindebibliothek.....	10
Art. 36	Schwimmbad.....	10
Art. 37	Gemeindechronik	10
Art. 38	Räume der Gemeinde	10
Art. 39	Infrastruktur der Gemeinde.....	11
D.	Bürgerrechtswesen	11
Art. 40	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 41	Ausländerinnen und Ausländer.....	11

Gebührenverordnung

Art. 42	Erleichterte Einbürgerung	11
Art. 43	Gemeinsame Bestimmungen	11
Art. 44	Zusätzliche Gebühren	11
E.	Finanzen und Steuern	11
Art. 45	Steuerausweise	11
F.	Feuerwehrwesen	12
Art. 46	Feuerwehr	12
G.	Meldewesen, Einwohnerregister	12
Art. 47	Einwohnerkontrolle / Personenmeldeamt	12
Art. 48	Herausgabe Adressmaterial	12
H.	Friedhofswesen	12
Art. 49	Bestattungskosten	12
Art. 50	Grabunterhalt und Grabpflege	12
I.	Zivilstandswesen	12
Art. 51	Zivilstandsamtliche Tätigkeiten	12
J.	Wohnen im Alter	12
Art. 52	Alterswohnungen	12
K.	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	13
Art. 53	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen inkl. Tagesheim	13
L.	Lebensmittelkontrolle	13
Art. 54	Lebensmittelkontrolle	13
M.	Polizeiwesen/Sicherheit	13
Art. 55	Gastgewerbepatente	13
Art. 56	Hinausschieben der Schliessungsstunden	13
Art. 57	Abgaben auf gebranntes Wasser	13
Art. 58	Hunde	13
Art. 59	Alkoholtestkäufe	13
Art. 60	Waffenerwerbsscheine	13
Art. 61	Weitere polizeiliche Bewilligungen	13
N.	Polizei Rüti	14
Art. 62	Foto- und Videomaterial, Rapport	14
Art. 63	Fahrzeuge	14
Art. 64	Personentransport	14
Art. 65	Atemlufttest	14
O.	Veranstaltungen	14
Art. 66	Veranstaltungen	14
P.	Kinderkrippe	14
Art. 67	Kinderkrippe	14
Q.	Busbetrieb	14
Art. 68	Bus Zentrum Breitenhof	14
Art. 69	Bus Tagesheim	14
R.	Abfallwesen und Umweltwesen	14
Art. 70	Abfallwesen	14
Art. 71	Feuerungskontrolle	14

Gebührenverordnung

Art. 72	Umwelt allgemein	14
S.	Gemeindewerke	15
Art. 73	Leistungen Gemeindewerke	15
Art. 74	weitere Dienstleistungen	15
T.	Sozialwesen	15
Art. 75	öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung	15
Art. 76	Bestätigung	15
U.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	15
Art. 77	Betreibungsamt	15
Art. 78	Gemeindeammannamt	15
Art. 79	gemeinsame Bestimmungen	15
V.	Rechtspflege	15
Art. 80	Wiedererwägungsgesuche	15
Art. 81	Neubeurteilungen	15
Art. 82	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	15
W.	Nutzung öffentlichen Grundes	16
Art. 83	Parkiergebühren	16
Art. 84	Benützung öffentlicher Grund und Sachen	16
Art. 85	Sondernutzung Leitungen	16
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 86	Übergangsbestimmung	16
Art. 87	Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Betriebe (genannt Verwaltung),
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Weitere Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ⁴ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.
- ⁵ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer einen Sachgegenstand der Verwaltung käuflich erwirbt, welcher die Verwaltung zum Verkauf anbietet (z.B. Ortsplan, SBB-Gemeindekarte und ähnliches). Den Erwerbspreis legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. In der Regel sollen die Vollkosten je Stück gedeckt werden können.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Art. 5 Gebührentarif¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Gebührenverordnung

- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.
- Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung
Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
 - bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
 - wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung
¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, sofern es sich nicht um wesentliche Eigenleistungen handelt,
 - wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
- ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.
- Art. 10 Kostenvorschuss
¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- ³ Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Gebührenverordnung

- Art. 13 Verzugszins
- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
 - ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
 - ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 14 Gebührenverfügung
- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
 - ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
 - ³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeordnung verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.
 - ⁴ Erhebt die gebührenpflichtige Person nach Erhalt der Gebührenverfügung kein Rechtsmittel und wird die Rechnung nicht beglichen, so erfolgt eine zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen.
- Art. 15 Mahnung und Betreuung
- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.
 - ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
- Art. 16 Verjährung
- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
 - ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
 - ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
 - ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter wie Publikationen, spezielle Versandarten, Fotobögen und dergleichen können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.
 - ³ Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche oder bei Nichteinhaltung von Fristen kann ein Expresszuschlag erhoben werden.
 - ⁴ Die Ausfertigung von Vervielfältigungen wird nach Kopiervolumen, Papierformat und Farbauswahl der Person weiterverrechnet, welche im Rahmen der Beratung darum ersucht hat.
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang
- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
 - ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

- Art. 19 Grundlagen
- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Gebührenverordnung

- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- ³ Die Gebühren sind so angesetzt, dass die Aufwendungen der involvierten Behörden, der Gemeindeverwaltung und weiterer Kontrollorgane für die in dieser Verordnung aufgeführten Leistungen gedeckt werden können.
- Art. 20 Gebührenbemessung
- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
 - b) Umbauten: werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
 - c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
 - d) Kleinstbauten: werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen für Nebenbewilligungen usw. werden nach Aufwand oder pauschalisierte Gebühren bemessen.
- Art. 21 Gebührenrahmen
- ¹ Für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvervolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.-.
- Art. 22 Gebührenreduktion
- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:
- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 %,
 - b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
 - c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 50 %,
 - d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %.
- Art. 23 Besondere Anwendungsfälle
- Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Gebührenverordnung

- Art. 24 Planungen
- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
 - ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.
- Art. 25 Weitere Prüfungen, Begutachtungen
- Begutachtungen durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand und kann an den Gesuchsteller weiterverrechnet werden.
- Art. 26 Periodische Brandschutzkontrollen, allgemeine Feuerpolizei
- ¹ Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist gebührenfrei.
 - ² Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 27 Periodische Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen
- Periodische Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen ist gebührenfrei.
- Art. 28 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte
- Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
- Art. 29 Hausnummerierungen und Hinweistafeln
- Die Lieferung der Haus- und Versicherungsnummer sowie weiteren Hinweistafeln erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
- Art. 30 Natur- und Heimatschutz
- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
 - ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.
- Art. 31 Baulicher Zivilschutz
- ¹ Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von neuen Schutzbauten werden mit pauschalen Gebühren abgestuft nach Anzahl Schutzplätzen abgegolten.
 - ² Die periodische Kontrolle der bestehenden Schutzräume über den baulichen Zustand und die technische Betriebsbereitschaft ist gemäss der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) gebührenfrei. Nachkontrollen werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 32 amtliche Vermessung
- ¹ Die Kosten für die Vermarkung und die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).
 - ² Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich Gemeindegebühren von 15 % der Nachführungsgebühren in Rechnung gestellt.
- Art. 33 Siedlungsentwässerung
- Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rüti.

Gebührenverordnung

- Art. 34 Grabentarif
- ¹ Für das Neuverlegen von Anlagen oder Anlagenteilen, für Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten sowie für die Behebung von Leitungsschäden im Gemeindestrassengebiet ist eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Strassengebietes erforderlich. Die Bearbeitung des Grabengesuchs inkl. Bewilligungsverfahren wird mit einem Pauschalbetrag pro Gesuch verrechnet.
 - ² Die Verrechnung der Instandstellung der Beläge erfolgt nach den durch den Gemeinderat zu erlassenden Verrechnungsansätzen für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet.

C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

- Art. 35 Gemeindebibliothek
- ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt, wobei die Gebühren nicht kostendeckend sind.
 - ² Für Einzelausleihen wird eine Gebühr pro Medium erhoben.
 - ³ Für Kinder bis Alter 16 kann die Gebühr erlassen werden.
 - ⁴ Für Personen in Ausbildung bis Alter 25 und für Personen, welche Sozialhilfe der Gemeinde Rüti beziehen sowie für asylsuchende Personen können die Gebühren um maximal 50 % des Erwachsenen-Tarifs reduziert werden.
 - ⁵ Schnupperabonnemente, Abonnemente für Soziale Institutionen und Inhaberrinnen und Inhaber eines Schülerkontos sowie Klassenausleihen sind unentgeltlich.
 - ⁶ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. Mit der 3. Mahnung wird der Ersatz des Mediums verrechnet. Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.
 - ⁷ Der Ersatz eines Ausweises oder eines Mediums ist kostenpflichtig.
- Art. 36 Schwimmbad
- ¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Saisonkarten, Abonnemente und Einzeleintritte ausgestellt.
 - ² Für Lernende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie für Pensionärinnen und Pensionäre (AHV/IV) können gegen Ausweis die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.
 - ³ Für Schulklassen und Vereine können Benützungsvereinbarungen zu reduzierten Tarifen abgeschlossen werden
 - ⁴ Sämtliche Gebühren werden vom Gemeinderat nach Marktpreisen festgesetzt und sind nicht kostendeckend.
 - ⁵ Für die Benützung eines Garderobenkastens, für Liegestühle und weitere zur Ausleihe bestimmten Gegenständen wird eine Vermietungsgebühr erhoben.
 - ⁶ Für die Vermietung des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten für private Anlässe wird eine marktübliche Miete verrechnet. Die Miete für Private und Vereine ist reduziert.
- Art. 37 Gemeindechronik
- ¹ Die Benützung der Gemeindechronik ist unentgeltlich.
 - ² Für Führungen durch das Amthaus, die Kirche, die Gemeindechronik oder durch die Gemeinde Rüti wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.
 - ³ Für aufwändige Auskünfte oder Recherchearbeiten wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.
- Art. 38 Räume der Gemeinde
- ¹ Für die Benützung von Räumlichkeiten im Amthaus, im Löwen, im Gemeinschaftszentrum GZ31, in der Forsthütte Batzberg, im Zentrum Breitenhof, bei den Gemeindewerken und im Gemeindezentrum werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art der Anlage erhoben.

Gebührenverordnung

² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um maximal 50 % erhöht.

³ Für ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde Rüti ist die Benützung gebührenfrei, sofern die Raumnutzung nicht kommerzieller Natur ist.

Art. 39 Infrastruktur der Gemeinde ¹ Für die Benützung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Gemeinde nach Art. 38 oder andere Infrastrukturangebote wie beispielsweise Plakatständer, in technischer Art oder Gegenstände der Ausrüstung oder Ausstattung sowie Material allgemeiner Art werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art erhoben.

² Für ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde Rüti kann die Gebühr um maximal 50 % reduziert werden.

D. Bürgerrechtswesen

Art. 40 Schweizerinnen und Schweizer ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

³ Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen, wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 41 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung legt der Gemeinderat die Gebühr im Gebührentarif fest.

Art. 42 Erleichterte Einbürgerung Bei erleichterten Einbürgerungen wird für die Prüfung der sozialen Integration keine Gebühr erhoben.

Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für die minderjährigen Kinder keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Bürgerrechtskommission eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 44 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

E. Finanzen und Steuern

Art. 45 Steuerausweise ¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird pro Ausweis und Steuerperiode eine Gebühr erhoben.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

F. Feuerwewesen

- Art. 46 Feuerwehr
- ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.
 - ² Die Gebühren für Brandmeldefehlalarme sowie Bienen- bzw. Wespeneinsätze werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
 - ³ Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

G. Meldewesen, Einwohnerregister

- Art. 47 Einwohnerkontrolle / Personenmeldeamt
- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
 - ⁴ Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- Art. 48 Herausgabe Adressmaterial
- ¹ Vereine und Organisationen welche ideelle Zwecke in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik verfolgen und deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen, erhalten einmal jährlich auf Gesuch hin kostenlos Adressmaterial aus dem Einwohnerregister in Form von Etiketten. Der Gemeinderat regelt die Details.
 - ² Wird mehrmals jährlich Adressmaterial gewünscht, so kann eine Gebühr erhoben werden.

H. Friedhofswesen

- Art. 49 Bestattungskosten
- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Gemeinde.
 - ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
 - ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Rüti inkl. Vollziehungsreglement einschliesslich der Gebührenordnung.
- Art. 50 Grabunterhalt und Grabbpflege
- ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.
 - ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Zivilstandswesen

- Art. 51 Zivilstandsamtliche Tätigkeiten
- ¹ Die Gebühren im Zusammenhang mit zivilstandsamtlichen Handlungen erfolgen nach Bundes- und Kantonsgesetz.
 - ² Für die Trauung von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zivilstandskreises, welche an einem Samstag stattfindet, kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

J. Wohnen im Alter

- Art. 52 Alterswohnungen
- ¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

- ² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice, Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

K. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- Art. 53 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen inkl. Tagesheim
- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Breitenhof inkl. Tagesheim gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

L. Lebensmittelkontrolle

- Art. 54 Lebensmittelkontrolle
- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss der Verordnung über die Gebühren der Lebensmittelkontrolle (SR817.51) sowie den Empfehlungen des Kantonalen Labors Zürich den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet

M. Polizeiwesen/Sicherheit

- Art. 55 Gastgewerbepatente
- Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wie Festwirtschaftsbetriebe werden nach Aufwand berechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 56 Hinausschieben der Schliessungsstunden
- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.
- Art. 57 Abgaben auf gebrannte Wasser
- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.
- Art. 58 Hunde
- Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Gebühr.
- Art. 59 Alkoholtestkäufe
- Für Verstösse anlässlich von Alkohol- und Tabaktestkäufen wird dem fehlbaren Betrieb eine Kontrollgebühr verrechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 60 Waffenerwerbsscheine
- Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
- Art. 61 Weitere polizeiliche Bewilligungen
- Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie beispielsweise Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Ausnahmebewilligungen für Mittags- und Nacharbeit, Lautsprecherbewilligungen, Veranstaltungen, Verfügungen aller Art usw. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

N. Polizei Rüti

- Art. 62 Foto- und Videomaterial, Rapport Für Foto- und Videomaterial wird für die Reproduktion eine Gebühr je Bild/Foto bzw. je Datenträger erhoben. Für die Erstellung einer Rapportkopie auf Ersuchen einer Versicherung oder einer ähnlichen Organisation wird eine Gebühr erhoben.
- Art. 63 Fahrzeuge Für das Abschleppen von Fahrzeugen, für die Sicherstellung von Fahrzeugen sowie für die Abstellung von gesicherten Fahrzeugen wird eine Gebühr erhoben.
- Art. 64 Personentransport Für den Personentransport wird je Fall eine Gebühr erhoben.
- Art. 65 Atemlufttest Für die Durchführung eines Atemlufttest wird je Test eine Gebühr erhoben.

O. Veranstaltungen

- Art. 66 Veranstaltungen Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern marktübliche Gebühren erheben, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

P. Kinderkrippe

- Art. 67 Kinderkrippe ¹ Für die vorschulergänzende Betreuung von Kindern erhebt der Gemeinderat von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung werden zusätzlich erhoben.
- ² Für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti wird die Gebühr nach Massgabe des Einkommens, des Vermögens und der Haushaltgrösse festgesetzt. Die Gebühr reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).
- ³ Für Erziehungsberechtigte, welche nicht in der Gemeinde Rüti wohnen, wird eine pauschale Gebühr pro Tag erhoben. Es werden keine Rabatte bei der Betreuung von mehreren Kindern aus derselben Familie gewährt. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).

Q. Busbetrieb

- Art. 68 Bus Zentrum Breitenhof Für den Busbetrieb vom Zentrum Breitenhof ins Dorfzentrum und zurück erhebt der Gemeinderat von den Busbenutzerinnen und Busbenutzern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.
- Art. 69 Bus Tagesheim Für den Transport von Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagesheimes erhebt der Gemeinderat von den Dienstleistungsempfängern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

R. Abfallwesen und Umweltwesen

- Art. 70 Abfallwesen Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung mit Gebührenreglement erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.
- Art. 71 Feuerungskontrolle Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand erhoben. Dabei können die Empfehlungen des AWEL zu Kostenberechnung der Feuerungskontrolle im Kanton Zürich angewendet werden.
- Art. 72 Umwelt allgemein Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

S. Gemeindewerke

- Art. 73 Leistungen Gemeindewerke¹ Für den Anschluss an das jeweilige Netz und für den Bezug von Energie und Wasser haben die Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke eine Gebühr nach Massgabe des Verbrauchs, der Anlage und der beanspruchten Dienstleistung zu leisten.
- ² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der langfristigen Werterhaltung decken und möglichst verursachergerecht sind.
- ³ Bei besonderen Verhältnissen ist die Betriebskommission berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen. Sie bleibt aber an die Gebührengrundsätze gemäss Abs. 2 gebunden.
- Art. 74 weitere Dienstleistungen Preise für Leistungen im Bereich Elektroinstallationen und eventueller weiterer Dienstleistungen werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgestaltet.

T. Sozialwesen

- Art. 75 öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Alimentenhilfe und der Sozialversicherungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- Art. 76 Bestätigung Für das Ausstellen von Bestätigungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen wird eine Schreibgebühr pro Auskunft erhoben.

U. Betreibungs- und Gemeindeammannamt

- Art. 77 Betreibungsamt¹ Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Gebühren des Betreibungsamtes und der weiteren Organe, die in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) oder anderer Erlasse des Bundes im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, eines Nachlassverfahrens oder einer Notstundung Verrichtungen vornehmen.
- ² Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen.
- Art. 78 Gemeindeammannamt¹ Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Gebühren des Gemeindeammannamtes und der weiteren Organe, die als Organ der Rechtspflege spezielle Aufgaben und insbesondere zivilrechtliche Vollstreckung vornehmen.
- ² Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 79 gemeinsame Bestimmungen¹ Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen und Erträgen des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis.

V. Rechtspflege

- Art. 80 Wiedererwägungsgesuche¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- Art. 81 Neubeurteilungen Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- Art. 82 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

W. Nutzung öffentlichen Grundes

- Art. 83 Parkiergebühren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ² Bezugsberechtigten werden Parkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
- ³ Die Gebührentarife werden vom Gemeinderat gestützt auf die Parkierverordnung in einem Gebührenreglement festgelegt.
- ⁴ Für das nächtliche Dauerparkieren gelten die Bestimmungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Nachtparkierverordnung) auf öffentlichem Grund.
- Art. 84 Benützung öffentlicher Grund und Sachen ¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen kann eine Gebühr gemäss Polizeiverordnung erhoben werden.
- ² Für die Bereitstellung von Material für Absperrungen (inkl. Transport und Aufstellen) bei gewerblichen und privaten Anlässen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.
- ³ Die Gebühr für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- Art. 85 Sondernutzung Leitungen Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von Anlagen kann eine Abgabe erhoben werden, welche vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt wird.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 86 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 87 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates *oder anderer Gemeindebehörde* werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 11.12.2017 genehmigt.

Mit Beschluss vom 23.01.2018 vom Gemeinderat Rüti per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.